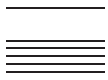


Kanton Zug

Steuerbuch



Steuerbuch

	Inhalt	
20.11	Abzug von Einsatzkosten bei Gewinnen aus einer Lotterie	3

20.11 Abzug von Einsatzkosten bei Gewinnen aus einer Lotterie

Ab der Steuerperiode 2016 können von den einzelnen Gewinnen aus einer Lotterie oder einer lotteriefähnlichen Veranstaltung die Einsatzkosten in der Höhe von fünf Prozent, jedoch höchstens Fr. 5'000, abgezogen werden (§ 30 Abs. 1 Bst. m StG). Die Regelung für die Kantons- und Gemeindesteuern gilt analog der direkten Bundessteuer (vgl. Art. 33 Abs. 4 DBG, welcher bereits am 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist).